

Ein neues Urheberrecht – auch für den Kulturbereich?“

- Überlegungen zum zweiten Korb der Urheberrechtsreform -

Vortrag für die Fachgruppe Dokumentation im DMB
am 4. Mai 2005 in Karlsruhe

Rechtsanwalt Jörg Knupfer
Mitglied der Fachredaktion Recht bei Lehrer-Online
Biedersteiner Straße 6
80802 München
Tel.: 089 / 55 05 73 72
Email: joerg@knupfer.de

Aktionsbündnis: Urheberrecht fuer Bildung und Wissenschaft - Unterzeichner - Mozilla Firefox

http://www.urheberrechtsbuenndnis.de/unterzeichner.html

Firefox Help Firefox Support Plug-in FAQ http://www.heise.d...

Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“

[Göttinger Erklärung](#) |
 [Unterzeichner](#) |
 [Wie können Sie unterzeichnen?](#) |
 [Aktivitäten](#) |
 [Links](#) |
 [Kontakt](#) |
 [Impressum](#)

Unterzeichner (Stand 3. Mai 2005)

Wissenschaftsorganisationen (6):

Organisation	Akronym	unterzeichnet von
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.	FhG	Prof. Dr. H. Bullinger (Präsident)
Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V.	HGF	K. Hamacher (Geschäftsführer)
Hochschulrektorenkonferenz	HRK	Prof. Dr. P. Gaehtgens (Präsident der Hochschulrektorenkonferenz)
Max-Planck-Gesellschaft	MPG	Prof. Dr. P. Gruss (Präsident)
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V.	WGL	Prof. Dr.-Ing. E.h. H.-O. Henkel (Präsident), Dr. F. Fabich (Vizepräsident)
Wissenschaftsrat	WR	Prof. Dr. K. Einhäupl (Vorsitzender)

Fachgesellschaften, Verbände, Institutionen (247):

Organisation	Akronym	unterzeichnet von
ABB Lummus Global GmbH	ABB	F. Erxleben (Leiterin der Rechtsabteilung)
Alice-Salomon-Fachhochschule	ASFH	Prof. Dr. C. Labonté-Roset (Rektorin)
Allgemeiner StudentInnenausschuß der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	AStA	H. Robbe (vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied)
Arbeitsgemeinschaft der Kunst- und Museumsbibliotheken	AKMB	L. Held (Vorsitzende des Vorstandes der AKMB)
Arbeitsgemeinschaft der Medienzentren an Hochschulen e.V.	AMH	Akad. Dir. M. Stross (Vorsitzender)
Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. / Sektion 5 im DBV	ASpB	Dr. J. Warmbrunn (Vorsitzender (mit Vertetungsberechtigung))
Arbeitsgemeinschaft für Medizinisches Bibliothekswesen e.V.	AGMB	D. Boeckh (Vorsitzende)
Arbeitskreis Information der Deutschen Physikalischen Gesellschaft	AKI	Dr. D. Görlitz (Sprecher des Arbeitskreises)

Fertig

■ Anlass

- EU-Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001 zwingt Gesetzgeber der EU-Mitgliedsstaaten zu Neuregelungen im Urheberrechtsbereich.
- Richtlinie behandelt umfassend die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe (insb. Öffentliche Zugänglichmachung) von urheberrechtlich geschützten Werken.
- Vollständig in nationales Recht umzusetzen bis zum 22. Dezember 2002.
- In Deutschland aber gleichwohl etappenweise Umsetzung der Richtlinie (erster Korb, zweiter Korb, ...?)

■ Erster Korb

- Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003.
- Z.B. Explizite Regelung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung (Online-Abrufbarkeit, § 19a UrhG).
- Z.B. Zulässigkeit vorübergehender Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG).
- Z.B. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG).
- Z.B. Archivierung digitaler Werke (§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG).
- Z.B. Katalogbildfreiheit (§ 58 UrhG).
- Z.B. Schutz technischer Maßnahmen (§ 95a UrhG).
- Z.B. Durchsetzung von Schranken (§ 95b UrhG), § 53 Abs. 1 UrhG aber ausgenommen.

■ Zweiter Korb

- Referentenentwurf vom 27. September 2004 für ein zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.
- Kabinettsentwurf geplant für erstes Halbjahr 2005.
- Z.B. Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG (unbekannte Nutzungsarten) und Neuregelung in den §§ 31a, 32c und 137I UrhG-E.
- Z.B. Klarstellungen bei Zitatrecht (§ 51 UrhG-E).
- Z.B. On-the-Spot-Consultations (§ 52b UrhG-E).
- Z.B. Einschränkung Archivregelung (§ 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG-E).
- Z.B. Kopienversand auf Bestellung (§ 53a UrhG-E).

Archivierung

■ Erster Korb

- Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke in Archiv nach § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG möglich, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück dient und nach § 53 Abs. 2 S. 2 Vervielfältigung auf Papier (Nr. 1), ausschließlich analoge Nutzung (Nr. 2) oder kein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher oder Erwerbszweck des Archivs (Nr. 3).
- Nach § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ist somit grundsätzlich auch die digitale Archivierung eigener Werkstücke möglich, wenn damit keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt werden.
- Schrankenregelung des § 53 Abs. 2 UrhG ist nach § 95b Abs. 1 Nr. 6 c) UrhG durchsetzungsstark.
- Archivregelung des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG gilt allerdings nicht für elektronische Datenbankwerke (§ 53 Abs. 5 S. 1 UrhG).

■ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Geplant ist eine Ergänzung des § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG dahingehend, dass digitale Archivkopien nur noch gestattet sind, wenn das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist.
- Hintergrund: Gesetzgeber möchte verhindern, dass sich insb. auch die Eigentümer privater Audio- und Videosammlungen auf die durchsetzungsstarke Schranke des § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UrhG berufen können und so die gewollte generelle Unzulässigkeit von Privatkopien nach § 53 Abs. 1 UrhG von kopiergeschützten Werken umgangen werden kann.

Katalogbildfreiheit

■ Erster Korb

- Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c, Abs. 3 Buchstabe j der EU-Richtlinie 2001/29/EG zwang Gesetzgeber zu einer umfassenden Neuregelung der Katalogbildfreiheit des § 58 UrhG.
- Nach § 58 Abs. 1 UrhG dürfen öffentlich ausgestellte oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmte Werke der bildenden Künste und Lichtbildwerke durch den Veranstalter nur vervielfältigt, verbreitet oder online zum Abruf bereitgestellt werden, wenn es sich um eine Werbemaßnahme zur Förderung einer Veranstaltung handelt.
- Nach § 58 Abs. 2 UrhG können die eben genannten Werke in (auch elektronische) Verzeichnisse aufgenommen werden, die von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen entweder im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen (auch Dauerleihgaben) herausgegeben werden. Es darf dabei allerdings kein eigenständiger Erwerbzweck verfolgt werden (Selbstkostenpreis in jedem Fall gestattet).

■ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Keine Änderungen geplant.

On-the-Spot-Consultations

■ Erster Korb

- EU-Richtlinie 2001/29/EG erlaubt ausdrücklich eine Regelung zur Bereitstellung von Terminals bei bestimmten Einrichtungen zum Abruf von Werken, die sich im Bestand der Einrichtungen befinden.
- Keine entsprechende Vorschrift im ersten Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorhanden.

■ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Nach § 52b UrhG-E soll es zukünftig zulässig sein, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.
- Es dürfen nach den Plänen des Referentenentwurfs aber nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Bibliothek umfasst.
- Der Referentenentwurf erwähnt nur öffentliche Bibliotheken, obwohl nach der Richtlinie auch Museen, Archive und Bildungseinrichtungen Terminals für On-the-Spot-Consultations anbieten dürfen.

Online-Abrufbarkeit für Unterricht und Forschung

■ Erster Korb

- § 52a UrhG gestattet kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften zur Veranschaulichung im Schulunterricht oder für die eigene wissenschaftliche Forschung einem abgegrenzten Kreis von Personen online zur Verfügung zu stellen.
- Die hierzu notwendigen Vervielfältigungen sind ebenfalls gestattet.
- Generell ausgenommen von der Schranke sind Werke für den Unterrichtsgebrauch und für Kinofilme gilt eine zweijährige Sperrfrist.
- Vorschrift des § 52a UrhG ist befristet bis zum 31. Dezember 2006 (§ 137k UrhG).
- Der Wortlaut der Vorschrift ist im Übrigen insgesamt sehr unklar, daher große Probleme bei der praktischen Anwendung.

■ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Keine Änderungen geplant.
- Aufhebung der Befristung des § 137k UrhG bisher nicht vorgesehen.

Kopienversand auf Bestellung

▪ Erster Korb

- Keine explizite Regelung des Kopieversands auf Bestellung durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft.

▪ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Einführung eines § 53a UrhG-E geplant, wonach grundsätzlich öffentlichen Bibliotheken die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften auf eine Einzelbestellung hin erlaubt sein soll („Subito-Paragraf“).
- Grundsätzlich gestattet ist dabei die Übermittlung per Post, Fax oder sonstiger elektronischer Form (E-Mail).
- Allerdings darf eine Übermittlung in sonstiger elektronischer Form (per E-Mail) zum einen nur als grafische Datei erfolgen und zum anderen darf kein kommerzielles Online-Angebot vorhanden sein, bei dem der gewünschte Beitrag abrufbar ist.
- Zudem gestattet § 53a UrhG-E den Kopienversand bisher nur für öffentliche Bibliotheken.

Verträge über unbekannte Nutzungsarten

■ Erster Korb

- Durch das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft erfolgte keine Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG (Unwirksamkeit von Verträgen über unbekannte Nutzungsarten).
- Problematik stellt(e) sich z.B. bei der Umstellung von Printveröffentlichung auf CD-ROM.

■ Zweiter Korb, Referentenentwurf

- Vorgesehen ist eine Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG und eine Neureglung des Themenbereichs in den §§ 31a, 32c, 137l UrhG-E.
- § 31c UrhG-E: Verträge über unbekannte Nutzungsarten sind möglich. Der Urheber kann die Rechteinräumung solange widerrufen, wie noch keine Nutzung seines Werkes in der neuen Nutzungsart erfolgt.
- § 32c UrhG-E: Nach Aufnahme der neuen Nutzungsart ist der Urheber hierüber unverzüglich zu informieren und er hat Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung.
- § 137k UrhG-E: Bei Alt-Verträgen (1. Januar 1966 bis zum Inkrafttreten des „Zweiten Korbs“) über umfassende ausschließliche Nutzungsrechte gilt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannte Nutzungsarten ebenfalls als eingeräumt anzusehen sind. Widerruf bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Zweiten Korbs“ nunmehr bekannten Nutzungsarten innerhalb eines Jahres möglich; ansonsten bis zur Aufnahme der neuen Nutzungsart.